



B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan H o l z g a r t e n

Begrenzung:

- Ostermannstraße / Münchener Straße / nördliche Bahndammgrenze unter Ausschluß des Flurstücks 1936/2 bis in Höhe der Südostecke des Flurstücks 1938/1 / dann geradlinig nach Norden bis zur Südostecke des Flurstücks 1938/1/weiter entlang der Nordostgrenze dieses Flurstücks bis zur Ostermannstraße -

I.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nahezu vollkommen bebaut. Die bereits eingehaltenen vorderen Baugrenzen sind in den Bebauungsplan übernommen worden.

Auf den rückwärtigen Grundstücksteilen wurden jedoch im Laufe der Jahre in ziemlich unregelmäßiger Anordnung Nebengebäude errichtet. Um diese Grundstücksteile städtebaulich zu ordnen bzw. zu entkernen, hat der Stadtrat die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

Auf den rückwärtigen Grundstücksteilen sind entsprechend der Bebauungsplanzeichnung nur mehr Garagen zulässig. Sie sind in ausreichender Zahl eingeplant worden. Aus städtebaulichen Gründen wurden sie an den Nachbargrenzen zusammengefaßt.

Die Bebauungstiefen der überbaubaren Flächen für die Wohngebäude wurden großzügig ausgewiesen. Sie betragen teilweise 15 m.

Die Kreuzung Ostermannstraße / Münchener Straße / Gustav-Philipp-Straße bedarf einer Bereinigung, zumal sie nach dem derzeitigen Stand der Verkehrsplanung eine größere Bedeutung als bisher erlangen wird. Durch die Einhaltung des Sichtdreiecks mußte deshalb das bestehende Wohnhaus auf dem Flurstück 1939/15 teilweise aus der überbaubaren Fläche ausgeklammert werden.

Die Straßenbreiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind mit 9 bzw. 7 m festgelegt worden. Die betreffenden Straßen haben in der Hauptsache Anliegerverkehr zu bewältigen.

## II.

Die Kosten, die der Stadt aus der Ausführung dieses Bebauungsplanes entstehen, belaufen sich schätzungsweise auf 300.000 DM.

Neuburg a.d. Donau, den 23.1.1967  
Stadt Neuburg a.d. Donau



  
( Lauber )  
Oberbürgermeister